

Anlage zur Kostensatzung vom 15.12.2014

| Tarifgruppe | Tarif-Nummer | Gegenstand | Gebühr in Euro (€) |
|-------------|--------------|---|---|
| 0 00 | | Allgemeine Verwaltung | |
| | | Allgemeine Amtshandlungen: Vorschriften der Tarifgruppen 02 -7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. | |
| | 000 | <u>Anordnungen im Einzelfall</u> | 15 – 600 |
| | 001 | <u>Beglaubigungen</u> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen Urkunden | 0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung der Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Anschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden. |

| Tarifgruppe | Tarif-Nummer | Gegenstand | Gebühr in Euro (€) |
|-------------|--------------|---|--|
| | 002 | <u>Bescheinigungen</u> Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | Kostenfrei |
| | 003 | <u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</u> <u>(Informationsfreiheitssatzung)</u> Einsicht in Akten und Bücher, insbesondere Einsicht in Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Kreisgremien Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. <i>Gebührenfrei</i> ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Fertigung von Kopien Brennen einer CD | je angefangene ½ Stunde 40,00 €; die ersten 15 Minuten kostenfrei 0,20 € je Seite, mindestens 5,00 € 0,20 € je Datei, mindestens 5,00 € |
| | 004 | <u>Fristverlängerungen</u> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. Fristverlängerung in anderen Fällen | 10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 – 60,00 € |

| Tarifgruppe | Tarif-Nummer | Gegenstand | Gebühr in Euro (€) |
|-------------|--------------|---|---|
| | 005 | <u>Zweitschriften</u> Erteilung einer Zweitschrift | 10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr je angefangene Seite 0,50 €, mindestens aber 15,00 €. |
| | 006 | <u>Niederschriften</u> | 40,00 € für jede angefangene ½ Stunde |

| Tarifgruppe | Tarif-Nummer | Gegenstand | Gebühr in Euro (€) |
|-------------|--------------|--|--|
| 02 | 020 | Hauptverwaltung <u>Landkreisordnung</u> 1. Genehmigung zur Führung des Wappens und der Fahne des Landkreises (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO) | kostenfrei gemäß der Richtlinien des Landkreises Ebersberg vom 03.07.1989 kostenfrei |
| | 021 | <u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u> 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26, Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | 12,50 – 150,00 € 50,00 – 2.500,00 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 € 12,50 – 200,00 € |
| | | 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst | 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 € 12,50 – 200,00 € |

| | | | |
|----|-----|--|--|
| 03 | 030 | Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge | 5,00 €, unabhängig von der Höhe des rückständigen Betrages |
|----|-----|--|--|

| | | | |
|---------|-----|---|--------------------|
| 7 70 | | Öffentliche Einrichtungen Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 701 | Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung | 10,00 – 1.250,00 € |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif Nr. 701 | 10,00 – 600,00 € |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10,00 – 600,00 € |